

LAV Luzerner
Anwaltsverband

**Verfahrensordnung
der
Standeskommission**

Luzerner Anwaltsverband (LAV)

Verfahrensordnung

der

Standeskommission des LAV

vom 29. Februar 2000

(in der Fassung vom 2. Mai 2024)

Gestützt auf Art. 32 Abs. 2 der Statuten des Luzerner Anwaltsverbandes (LAV) vom 19. April 2024 erlässt seine Standeskommission folgende Verfahrensordnung:

1. Funktion und Aufgabe der Standeskommission

¹ Die Standeskommission (StK) versteht sich als eine Dienstleistung des Luzerner Anwaltsverbandes (LAV) mit der Aufgabe,

- Meinungsverschiedenheiten unter Mitgliedern des LAV, zwischen diesen und ihren Mandanten oder anderen Berufskollegen/Berufskolleginnen¹ sowie zwischen Mitgliedern des LAV und der Gegenpartei² hinsichtlich Einhaltung der Schweizerischen Landesregeln des SAV auszuräumen oder zu beurteilen sind und
- die Einhaltung der Schweizerischen Landesregeln des SAV durch seine Mitglieder durchzusetzen.

² Diese Verfahrensordnung regelt das Verfahren vor der Standeskommission des LAV.

³ Die Anrufung des Präsidenten/der Präsidentin des LAV durch ein Mitglied des LAV zwecks Schlichtung einer Streitfrage betreffend die Berufsausübung im Sinne von Art. 27a der Statuten des LAV bleibt solange vorbehalten, als nicht die Standeskommission angerufen wird.

¹ Ausserkantonale oder ausländische Kollegen/Kolleginnen.

² Als Gegenpartei ist hier jene Partei zu verstehen, gegenüber welcher das Mitglied des LAV seinen Mandanten/seine Mandantin vertritt.

2. Verfahrenseröffnung

¹ Ein Verfahren wird eröffnet durch schriftliche Beschwerde oder schriftliche Anzeige an den Präsidenten/die Präsidentin der StK gegen ein Mitglied des LAV enthaltend die Rüge eines standeswidrigen Verhaltens.

² Zu Beschwerdeeingaben und Anzeigen berechtigt sind Berufskollegen/Berufskollegen, die Mandantschaft eines Mitgliedes des LAV und deren Gegenpartei sowie der Vorstand des LAV oder sein Präsident/Seine Präsidentin³.

³ Die Standeskommission eröffnet nicht von sich aus einem Verfahren.

3. Beschwerde oder Anzeigen

¹ Wer eine Beschwerde einreicht, nimmt als Verfahrenspartei am weiteren Verfahren vor der Standeskommission teil und hat, wird das Verfahren nicht anderweitig im Sinne von Ziff. 8 abgeschlossen, Anspruch auf einen Erledigungsentscheid. Im Rahmen dieser Verfahrensordnung kann die beschwerdeführende Person, wenn sie mutwillig und/oder trölerisch Beschwerde führt, in jedem Verfahrensstadium zu Kostenvorschüssen und zur Tragung von Verfahrenskosten verhalten werden⁴.

² Wer eine Anzeige einreicht, ist nicht Verfahrenspartei und hat allein Anspruch auf Bestätigung des Anzeigeneinganges sowie (ohne weitere Detailangaben) auf Mitteilung, dass das Verfahren abgeschlossen ist. Der anzeigestellenden Person können keine Kosten belastet werden.

³ Der Präsident/Die Präsidentin der StK macht bei Verfahrensbeginn den Eingabesteller/die Eingabestellerin auf den Unterschied (Beschwerde/Anzeige) aufmerksam und stellt fest, ob die Eingabe als Beschwerde oder als Anzeige behandelt wird. Wird ein Kostenvorschuss einverlangt⁵, macht der Präsident/die Präsidentin der StK darauf aufmerksam, dass bei Nichtleistung die Beschwerde nur noch als Anzeige weiterbehandelt oder das Verfahren gänzlich eingestellt wird.

³ Weitere Personen können mit Anzeigen/Beschwerden nicht direkt an die Standeskommission gelangen; die Standeskommission handelt erst, wenn solche Beschwerden/Anzeigen ihr vom Vorstand des LAV zur Behandlung überwiesen worden sind.

⁴ Vgl. dazu Ziff. 10 der Verfahrensordnung.

⁵ Vgl. Ziff. 3 Abs. 1.

4. Einlassung und Mitwirkung

¹ Mitglieder des LAV sind verpflichtet, sich auf ein von der Standeskommission eröffnetes Verfahren als Verfahrenspartei einzulassen. Mitwirkungsverweigerungen werden von der StK dem Vorstand des LAV angezeigt.

² Verweigert eine andere Verfahrenspartei die Mitwirkung am Verfahren und wird einer entsprechenden Aufforderung des Präsidenten/der Präsidentin der StK nicht Folge geleistet, so wird das Verfahren als beendet erklärt.

4a. Verhältnis zu anderen Verfahren

¹ Nach Eröffnung eines Verfahrens vor der StK hat das betroffene Mitglied des LAV die Standeskommission über allfällige in gleicher Angelegenheit laufende Disziplinarverfahren vor einer Aufsichtsbehörde über Anwältinnen und Anwälte oder Strafverfahren zu informieren und zu dokumentieren. Bis zum Abschluss des Verfahrens vor der StK hat das Mitglied des LAV der Standeskommission alle Disziplinar- oder Strafentscheide in gleicher Angelegenheit nach Eintritt der Rechtskraft umgehend zur Kenntnisnahme zuzustellen.

² Erhält die Standeskommission im Verlaufe des Verfahrens vor der StK Kenntnis von einem in gleicher Angelegenheit laufenden Disziplinar- oder Strafverfahren, kann sie ihr Verfahren bis längstens nach Abschluss dieser parallelen Verfahren sistieren.

³ Abhängig von der Schwere der Vorwürfe kann die Standeskommission das Verfahren unter anderem ohne Sachentscheid einstellen oder eine zusätzliche Massnahme wegen Widerhandlung des Verbandsmitgliedes gegen die Schweizerischen Standesregeln des SAV aussprechen.

5. Berufsgeheimnis und Verschwiegenheit

¹ Soweit das Berufsgeheimnis in einem Verfahren vor der Standeskommission tangiert wird, ist dieses bis zum Vorliegen einer entsprechenden Befreiungserklärung zu wahren. Die Mitglieder der StK bleiben über Kenntnisse aus der Kommissionstätigkeit im Rahmen dieser Verfahrensordnung an das Berufsgeheimnis gebunden und bleiben zur Verschwiegenheit verpflichtet.

² Mandanten, die gegen den/die von ihnen beauftragte/n Anwalt/Anwältin ein Beschwerdeverfahren einleiten, haben den Anwalt/die Anwältin gegenüber den Mitgliedern der StK vom Berufsgeheimnis zu befreien. Wird eine entsprechende Erklärung nicht abgegeben, so wird das Verfahren als beendet erklärt.

³ Dem Vorstand des LAV dürfen Angaben nur für statistische Zwecke gemacht werden; inhaltliche Angaben sind zu anonymisieren. Ausgenommen sind Entscheidungen, die gegen ein Verbandsmitglied eine Massnahme nach Art. 31 lit. b) – e) der Statuten des LAV beinhalten; solche Entscheide werden dem Vorstand des LAV im Wortlaut zur Kenntnis gebracht.

6. Verfahren und Verfahrensarten

¹ Der Präsident/Die Präsidentin der StK entscheidet frei, welches Verfahren angewendet wird und kann jederzeit die Verfahrensart ändern. Die Verfahrensparteien sind darüber zu orientieren. Dabei stehen folgende Verfahrensarten zur Verfügung:

- a) Vorverfahren
- b) Ausspracheverfahren vor dem Präsidenten/der Präsidentin der StK
- c) Ausspracheverfahren vor der StK
- d) Entscheidungsverfahren vor der StK

a) Vorverfahren

¹ Das Vorverfahren dient dem Versuch, die Angelegenheit auf einfache und informelle Weise durch Beschwerde- oder Anzeigenrückzug zu beenden oder die Unzuständigkeit der StK festzustellen.

² Im Vorverfahren gibt der Präsident/die Präsidentin der StK dem Mitglied des LAV, gegen welches sich die Beschwerde bzw. Anzeige richtet, von der Eingabe in geeigneter Weise Kenntnis und Gelegenheit zur Vernehmlassung.

³ Im Vorverfahren ist der Präsident/die Präsidentin der StK allein zuständig. Stellt er/sie die Unzuständigkeit der StK fest, kann innert 10 Tagen hierüber der Entscheid der StK angegehrt werden. Die beschwerdeführende oder anzeigestellende Person ist darauf aufmerksam zu machen.

b) Ausspracheverfahren vor dem Präsidenten/der Präsidentin der StK

¹ Die Aussprache vor dem Präsidenten/der Präsidentin der StK dient der allseitigen Klärung des Sachverhaltes, der Festlegung des weiteren Vorgehens sowie auch der allfälligen Verständigung zwischen den Vertragsparteien.

² Dem Mitglied des LAV, gegen welches sich die Beschwerde bzw. Anzeige richtet, ist vor der Aussprache die Eingabe zuzustellen und es hat dazu der StK eine schriftliche Stellungnahme einzureichen. Ein weiterer Schriftenwechsel findet in der Regel nicht statt.

³ Der Präsident/Die Präsidentin der StK kann anlässlich der Aussprache seine/ihre Auffassung über die zu beurteilende Angelegenheit bekanntgeben, ist aber daran für das Entscheidungsverfahren nicht gebunden.

⁴ Eine Protokollierung der Parteivorbringen findet nicht statt.

⁵ Dem Präsidenten/Der Präsidentin der StK stehen keine eigenen Entscheidungskompetenzen zu, ausser hinsichtlich Verfahrensleitung sowie Feststellung der Verfahrenserledigung zufolge Vergleichs oder Eingaberückzuges.

c) Ausspracheverfahren vor der StK

¹ Die Aussprache vor der StK dient der vollständigen Klärung des Sachverhaltes, der Vorbereitung des Entscheidungsverfahrens, der Festlegung des weiteren Vorgehens sowie auch der allfälligen Verständigung zwischen den Verfahrensparteien.

² Dem Mitglied des LAV, gegen welches sich die Beschwerde bzw. Anzeige richtet, ist vor der Aussprache die Eingabe zuzustellen und es hat dazu der StK eine eingehende schriftliche Stellungnahme einzureichen bzw. die Stellungnahme gemäss lit. b) Abs. 2 hier vor zu ergänzen. Ein weiterer Schriftenwechsel findet nur statt, wenn er der weiteren Klärung des Sachverhaltes dienlich ist. Der Schriftenwechsel ist den Mitgliedern der StK vor der Aussprache zur Kenntnis zu bringen.

³ Die Mitglieder der StK können anlässlich der Aussprache ihre Auffassung über die zu beurteilende Angelegenheit bekanntgeben, sind aber daran für das Entscheidungsverfahren nicht gebunden.

⁴ Eine Protokollierung der Parteivorbringen findet nur statt, wenn die Aussprache der Vorbereitung des Entscheidungsverfahrens dient und nur soweit, als Aussagen der Sachverhaltsfeststellung dienen.⁶

d) Entscheidungsverfahren vor der StK

¹ Das Entscheidungsverfahren dient der Beurteilung des geltend gemachten Verstoßes gegen die Standerregeln und allenfalls der Anordnung einer Massnahme im Sinne von Art. 31 der Statuten des LAV. Bei festgestellten Verstößen gegen die Standerregeln ist die StK unter Vorbehalt von Ziffer 4a Abs. 3 dieser Verfahrensordnung verpflichtet, von den Befugnissen gemäss Art. 31 der Statuten des LAV Gebrauch zu machen.

² Vorgängig jeder Entscheidung ist das Verfahren gemäss lit. c) hier vor durchzuführen. Eine weitere Verhandlung findet nur statt, wenn das betroffene Mitglied des LAV dies ausdrücklich wünscht oder wenn der Präsident/die Präsidentin der StK sie zur weiteren Klärung des Sachverhaltes anordnet.

³ Der Entscheid ist den Verfahrensparteien schriftlich zu eröffnen. Er hat den Sachverhalt zu enthalten, die verletzte Standerregel zu bezeichnen, die Verletzung kurz zu begründen und hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Anwaltsstand zu gewichten und allenfalls die Massnahme nach Art. 31 der Statuten des LAV anzuordnen.

7. Gemeinsame Verfahrensbestimmungen

¹ Dem Präsidenten/Der Präsidentin der StK stehen alle verfahrensleitenden Befugnisse für die ordnungsgemässe Durchführung des Verfahrens zu. Die entsprechenden Anordnungen trifft er/sie gestützt auf diese Verfahrensordnung nach freiem Ermessen, jedoch unter Wahrung der Grundsätze des rechtlichen Gehörs und der verfahrensmässigen Rechtsgleichheit.

² Die Parteien sind zur Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung verpflichtet. Sie haben der StK bzw. ihrem Präsidenten/ihrer Präsidentin alle erforderlichen Auskünfte zu geben und in ihrem Besitz sich befindliche Urkunden und Beweismittel zur Verfügung zu stellen, ebenso auch Beweismittel, die sie selbst beschaffen können. Die Befragung von nicht verfahrensbeteiligten Personen wird nur mit deren Einverständnis sowie mit dem Einverständnis der Verfahrensparteien durchgeführt. – Bei Mitwirkungsverweigerung einer Verfahrenspartei entscheidet die StK aufgrund der

⁶ Wird das Protokoll nicht von einem Kommissionsmitglied geführt, kann hierfür Kanzleipersonal eines Kommissionsmitgliedes beigezogen werden.

Akten und/oder sie trifft im Rahmen ihrer Kompetenz ihr gut scheinende Anordnungen. Verweigert eine beschwerdeführende Partei ihre Mitwirkung, kann das Verfahren als erledigt abgeschrieben werden.

³ Der Präsident/Die Präsidentin bzw. die Mitglieder der StK haben in den Auszustand zu treten, wenn sie in irgendeiner Weise befangen sind; die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung sind sinngemäss anwendbar.

⁴ Befindet sich der Präsident/die Präsidentin der StK im Auszustand, so bezeichnet er/sie ein anderes Mitglied der StK, dem die entsprechenden Befugnisse zustehen. Im Entscheidungsverfahren kann der Präsident/die Präsidentin der StK aus den Kommissionsmitgliedern einen Referenten/eine Referentin bezeichnen.

⁵ Die Mitglieder der Standerkommission sind bei Entscheidungen zur Stimmabgabe verpflichtet.

8. Verfahrensabschluss

¹ Ein eröffnetes Verfahren wird abgeschlossen durch:

- Rückzug von Beschwerde oder Anzeige
- schriftliche Bestätigung einer von den Verfahrensparteien getroffenen Vergleichsregelung durch den Präsidenten/die Präsidentin der StK
- Feststellung der Unzuständigkeit der StK oder der Verfahrensbeendigung ohne Sachentscheid
- begründeten Sachentscheid allenfalls mit Anordnung einer Massnahme nach Art. 31 der Statuten des LAV; als Massnahmen können angeordnet werden:
 - a) kollegiale Mahnung,
 - b) Verweis,
 - c) Ordnungsbusse bis zum Betrag von CHF 5'000.00,
 - d) Antrag an den Vorstand des LAV auf Ausschluss aus dem Verband,
 - e) Anzeige an die Aufsichtsbehörde.

² Unter dem Vorbehalt des bei Ausfällung einer Ordnungsbusse gemäss lit. c) hier vor dem Mitglied des LAV zustehenden Rekursrechtes gemäss Art. 33 der Statuten des LAV ist der von StK festgestellte Verfahrensabschluss endgültig.

³ Der Entscheid hat sich auch über die Kostentragung auszusprechen.

9. Vollzug und Berichterstattung

¹ Der Präsident/die Präsidentin der StK hat für den Vollzug der ausgesprochenen Massnahmen nach Art. 31 der Statuten des LAV die erforderlichen Mitteilungen bzw. Meldungen zu erlassen.

² Bezüglich Berichterstattung an den Vorstand des LAV wird auf Art. 32 Abs. 3 des LAV und Ziff. 5 Abs. 3 hiervor verwiesen. Ausserdem ist der Präsident/die Präsidentin des LAV bzw. der Vorstand des LAV über den Verfahrensausgang zu orientieren, wenn von dieser Seite durch Anzeige ein Verfahren eröffnet wurde.

10. Kosten

¹ Das Verfahren vor der StK ist in einfachen Fällen und im allgemeinen kostenlos. Vorbehalten bleibt Ziff. 3 Abs. 1 hiervor.

² Der Präsident/Die Präsidentin der StK kann in zeitlich umfangreichen Fällen einem Mitglied des LAV, gegen welches eine Massnahme gemäss Ziff. 8 Abs. 1 angeordnet wurde, Verfahrenskosten in der Höhe von CHF 400.00 bis CHF 1'000.00 überbinden⁷.

³ Die Kosten verfallen dem LAV; das Inkasso ist vom Verbandskassier durchzuführen.

⁴ Die Verfahrensparteien haben keinen Anspruch auf Parteientschädigungen.

11. Entschädigung der Kommissionsmitglieder

¹ Die Mitglieder der Stakeskommission und der Präsident/die Präsidentin der StK üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und ohne Entschädigungsanspruch aus.

² Auslagen und Spesen werden vom LAV gegen Nachweis erstattet.

⁷ Die Kostenerhebungs-kompetenz stützt sich ab auf Art. 32 Abs. 2 der LAV-Statuten.

Die ordentlichen Mitglieder der Stakeskommission haben die den Mitgliedern des LAV an der Generalversammlung vom 19. April 2024 präsentierten Änderungen der Verfahrensordnung vom 29. Februar 2020 am 2. Mai 2024 beschlossen. Der Vorstand des LAV hat die Änderungen am 4. Juni 2024 genehmigt. Die geänderte Verfahrensordnung ist mit Datum dieser Genehmigung in Kraft getreten. Der vorliegende Text entspricht der derzeit gültigen Verfahrensordnung.

Luzern, 3. Dezember 2024

Stakeskommission LAV
Der Präsident

Stefan Kessler

Vorstand des LAV
Die Präsidentin:

Christine Hess-Keller